



OGH Urteil vom 13.11.2013, 15 Os 11/13a (15 Os 12/13y) – *Ermordete Prostituierte*

Die mit einem Foto versehene unrichtige Behauptung die Abgebildete sei als „Prostituierte Opfer eines ‚Callgirl-Mordes‘ geworden“ stellt eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs der Betroffenen dar und führt zu einem Anspruch auf Entschädigung nach § 7 Abs 1 MedienG gegenüber dem Medieninhaber der Zeitung.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. November 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Dr. Michel-Kwapinski und Mag. Fürnkranz als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtswärterin MMag. Vasak als Schriftführerin in der Medienrechtssache der Antragstellerin Lucia R***** gegen die Antragsgegnerin A***** GmbH, wegen §§ 6 Abs 1, 7 Abs 1, 9 Abs 1 MedienG, AZ 93 Hv 95/10m des Landesgerichts für Strafsachen Wien, über die von der Generalprokuratur gegen die Urteile des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 24. Jänner 2011, GZ 93 Hv 95/10m-17, und des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 14. November 2011, AZ 18 Bs 125/11f, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin Mag. Wachberger, sowie der Vertreterin der Antragstellerin, Dr. Kraml, und des Vertreters der Antragsgegnerin, Dr. Rami, zu Recht erkannt:

In der Medienrechtssache der Antragstellerin Lucia R***** gegen die Antragsgegnerin A***** GmbH wegen §§ 6 ff MedienG verletzen die Urteile des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 24. Jänner 2011, GZ 93 Hv 95/10m-17, und des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht vom 14. November 2011, AZ 18 Bs 125/11f (ON 34), § 7 Abs 1 MedienG.

Gründe:

In der Medienrechtssache der Antragstellerin Lucia R***** gegen die Antragsgegnerin A***** GmbH wurde die Antragsgegnerin mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 24. Jänner 2011, GZ 93 Hv 95/10m-17, zur Zahlung von Entschädigungen nach § 6 Abs 1 MedienG verpflichtet. Nach dem Ausspruch des Erstgerichts wurde in den Ausgaben des periodischen Druckwerks „H*****“ vom 31. August 2010 auf Seite 14 und vom 1. September 2010 auf Seite 11 sowie in einem am 29. August 2010 auf der Internetseite http://www.h*****.at abrufbaren Artikel durch die Behauptung, die Antragstellerin sei ein „Callgirl“ bzw eine Prostituierte, in Medien in Bezug auf die Antragstellerin der objektive Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 Abs 1 und 2 StGB hergestellt.

Dazu traf das Erstgericht folgende wesentliche Feststellungen:

Am 31. August 2010 wurde in der Zeitung „H*****“ auf Seite 14 unter der Überschrift „*Erster Verdächtiger (41) im Callgirl-Mord festgenommen*“ und den Subtiteln „*Zugriff in der Wohnung von Sasa N. (41) in Hernalds: Verdächtiger und Opfer Lucia R. (+22) kannten sich, Zeugen und Telefonliste bestätigen häufigen Kontakt: Tatmotiv könnte Streit über Privatkredit gewesen sein*“ ein Artikel veröffentlicht, dem ein Foto der Antragstellerin mit dem Untertitel „*Lucia R. (+22): Tod nach Messerangriff*“ angeschlossen war.

Am 1. September 2010 wurde in der Zeitung „H*****“ auf Seite 11 ein Folgeartikel veröffentlicht, in dem neuerlich über den Mord an Lucia R. berichtet wurde und dem wiederum das Foto der Antragstellerin beigelegt war.

Seit 29. August 2010 war auf der Internetseite http://www.h*****.at ein Bericht über den Mord an Lucia R., die als „legale Prostituierte“ bezeichnet wurde, abrufbar. Auch dieser Artikel zeigte ein Foto der Antragstellerin.

Jedem dieser Berichte entnahm der Leser, dass es sich bei der (abgebildeten) Antragstellerin um eine bestialisch ermordete Prostituierte handelt. Tatsächlich lebt die Antragstellerin als Studentin in der Slowakei und ist nicht ident mit dem Mordopfer Lucia R. (US 8 und 10).

In rechtlicher Hinsicht sah das Erstgericht nur den Tatbestand des § 6 Abs 1 MedienG, nicht jedoch jenen des § 7 Abs 1 MedienG als verwirklicht an, weil im Rahmen berufsmäßiger Prostitution die Sexualität nach außen getragen werde und solcherart der Privatsphäre entzogen sei.

Der gegen dieses Urteil erhobenen Berufung der Antragstellerin wegen Nichtigkeit, Schuld und „Strafe“ gab das Oberlandesgericht Wien als *Berufungsgericht* mit Urteil vom 14. November 2011, AZ 18 Bs 125/11f (ON 34), nicht Folge.

Zur Begründung führte es (ua) aus, die bloße Behauptung, jemand gehe der Prostitution nach, wäre nicht dem Tatbestand des § 7 Abs 1 MedienG zu unterstellen, weil Angelegenheiten des Geschäfts- oder Berufslebens nicht zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählen. Prostitution sei „durch landesgesetzliches Regelwerk mit Registrierung, Kontrolluntersuchungen, steuerrechtlicher Erfassung und Pflichtversicherung gesellschaftlich anerkannt als Beruf institutionalisiert worden.“ Die bloße Weitergabe der „Sachinformation“, jemand übe den Beruf der Prostitution aus, ohne dass gleichzeitig Details aus der Sexualpraxis ausgebreitet werden, sei nicht dem durch § 7 MedienG geschützten Bereich zuzuordnen (ON 34 S 13).

Die Urteile des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Oberlandesgerichts Wien stehen, wie die Generalprokuratur zutreffend aufzeigt, *mit dem Gesetz nicht im Einklang*:

Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene nach § 7 Abs 1 MedienG gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung.

Zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählen jedenfalls das Leben in und mit der Familie, die Gesundheitssphäre und das Sexualleben (RIS-Justiz RS0122148; *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley* MedienG² § 7 Rz 6 f und 9). Das Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Bloßstellung beschreibt die Gefahr einer mit dem medialen Eindringen in eine schutzwürdige Privatsphäre verbundenen Beschädigung der persönlichen Integrität (vgl *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley* MedienG² § 7 Rz 17). Bezogen auf das Schutzgut der Privatsphäre wirken insbesondere jene Erörterungen und Darstellungen bloßstellend, die dem Einzelnen die Chance auf Selbstbestimmung über das der Umwelt eröffnete Persönlichkeitsbild nehmen.

Bei Angelegenheiten der intimsten Sphäre verletzt jede Informationsteilnahme durch Außenstehende per se die persönliche Integrität, weil sensible Informationen vor einer weder eingrenzenden noch beherrschbaren Öffentlichkeit ausgebreitet werden. In solchen Fällen wirkt also bereits die mediale Indiskretion als solche bloßstellend und braucht eine weitere nachteilige Auswirkung nicht besonders nachgewiesen werden (RIS-Justiz RS0124514 [T1]).

Unter Prostitution wird generell die Vornahme oder Duldung des Beischlafs und/oder anderer geschlechtlicher Handlungen gegen Entgelt verstanden. Unbeschadet eines bestehenden gesetzlichen Rahmens zur Prostitutionsausübung betrifft die Behauptung, eine Person gehe

der (legalen oder illegalen, regelmäßigen oder gelegentlichen) Prostitution nach, somit nicht ausschließlich deren Berufs- sondern auch ihr Sexualleben. Häufig wird Prostitution unter einem gewissen Zwang oder Druck, aber auch heimlich oder – etwa zum Schutz der persönlichen Sicherheit und des Rufes – unter Verschleierung der wahren Identität (durch Verwendung eines Pseudonyms und/oder Veränderung der Erkennbarkeit) ausgeübt; vielfach lassen Betroffene sogar ihr engeres familiäres und soziales Umfeld im Dunkeln über ihre Tätigkeit (vgl etwa 15 Os 40/07g). Aufgrund all dieser Umstände unterscheidet sich Prostitutionsausübung von anderem Geschäfts- oder Berufsleben, das im Allgemeinen (vgl RIS-Justiz RS0087667; *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley* MedienG² § 7 Rz 13; *Rami* in WK² MedienG § 7 Rz 4) nicht dem von § 7 Abs 1 MedienG geschützten Bereich zugeordnet wird.

Durch die bloße Bezeichnung einer Person als Prostituierte in einer Publikation kann auch ihr nicht bloß eine „abgeschlossene Lebensphase“ betreffender höchstpersönlicher Lebensbereich (ihr Sexualleben) in einer Weise erörtert und dargestellt werden, die geeignet ist, sie in der Öffentlichkeit bloßzustellen, und zwar unabhängig davon, ob darüber hinaus weitere Details aus ihrer Sexualpraxis erörtert werden (aM OLG Wien 18 Bs 28/95, MR 1997, 17; *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley* MedienG² § 7 Rz 14). Ein derartiger Bericht ist tatbestandsmäßig im Sinn des § 7 Abs 1 MedienG, wenn er der betroffenen Person die Chance auf Selbstbestimmung über das der Umwelt (aus freien Stücken) eröffnete Persönlichkeitsbild über ihr Sexualleben nimmt.

Demnach wurde fallbezogen durch den wahrheitswidrigen Bericht, die Antragstellerin wäre der Prostitution nachgegangen, der Tatbestand des § 7 Abs 1 MedienG verwirklicht. Ausschlussgründe im Sinn des § 7 Abs 2 (insbesondere Z 2 und 3) MedienG wurden nicht behauptet.

Die Urteile des Landesgerichts für Strafsachen Wien und des Oberlandesgerichts Wien, die die Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs 1 MedienG verneinten, gereichen der Antragsgegnerin, der in diesem Verfahren nach dem Mediengesetz gemäß § 41 Abs 6 zweiter Satz MedienG die Rechte der Angeklagten zukommen, allerdings nicht zum Nachteil, sodass es mit der Feststellung der aufgezeigten Gesetzesverletzung sein Bewenden hat.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die spätere Antragstellerin, Frau Lucia R., war Studentin aus Bratislava und erfuhr nach einem Kurzurlaub aus der Zeitung „HEUTE“, dass sie eine ermordete Prostituierte wäre. Der Hintergrund: Die Studentin trug zufälligerweise denselben Namen wie eine im Sommer 2010 in Wien ermordete Frau. Letztere war angeblich Prostituierte. Frau R. hatte auch ein Facebook-Konto mit einem Selfmade-Foto. Dieses kopierten die Journalisten der später beklagten Zeitung ein und veröffentlichten es als (vermeintliches) Bild der Ermordeten. Das Porträt erschien in der Folge in mehreren österreichischen Zeitungen und wurde auch von slowakischen Medien übernommen.

Frau R. wurde von Freunden und Familie auf die Nachricht von ihrem Vor- und Ableben angesprochen. Die unwahre Tatsache, dass in Zeitungen stand, sie wäre Prostituierte, war ihr äußerst peinlich. Sie ersuchte zunächst die Tageszeitungen „Heute“, „Österreich“ und „Neue Kronenzeitung“, die Veröffentlichungen einzustellen, und forderte Entschädigung für die erlittene Kränkung vom jeweiligen Medieninhaber. Sie stützte ihren Anspruch auf § 6 Abs 1

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

MedienG (wegen übler Nachrede) und auf § 7 MedienG wegen Bloßstellung ihres höchstpersönlichen Lebensbereichs. Lediglich im Verfahren gegen „Österreich“ gab das LGfStrafsachen Wien der Antragstellerin recht; in den beiden anderen Verfahren gegen „HEUTE“ und „KRONE“ sprachen die jeweils zuständigen Richter desselben Gerichts der Antragstellerin zwar ebenfalls Entschädigungen zu, jedoch nur wegen übler Nachrede.

In den drei Berufungsverfahren entschied das OLG Wien (durch zwei verschiedene Rechtsmittelsenate), dass die Angabe des Berufs nicht unter den höchstpersönlichen Lebensbereich eines Menschen fiele, auch wenn sie das Sexualleben tangierte. Frau R. Stünde daher keine Entschädigung aufgrund Bloßstellung ihres höchstpersönlichen Lebensbereichs zu. Das Urteil gegen „ÖSTERREICH“ wurde daher insoweit abgeändert, die Entscheidungen zugunsten „HEUTE“ und „KRONE“ bestätigt. Die Begründung führte aus, „dass Prostitution durch landesgesetzliches Regelwerk mit Registrierung, Kontrolluntersuchungen, steuerrechtlicher Erfassung und Pflichtversicherung gesellschaftlich anerkannt als Beruf institutionalisiert worden“ wäre. Demzufolge wäre die bloße Weitergabe der (letztlich unwahren) Information, jemand übe den Beruf einer Prostituierten aus, nicht dem durch § 7 MedienG geschützten Bereich zuzuordnen.

Da ein weiteres Rechtsmittel der Betroffenen gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts nicht mehr zulässig war, erhob die Generalprokuratur Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an den Obersten Gerichtshof (OGH). Dieser hatte sich letztlich mit der Rechtsfrage auseinander zu setzen, ob die Behauptung, eine Person ginge der Prostitution nach, nicht ausschließlich deren Berufs-, sondern auch ihr Sexualleben und damit – unabhängig von einer allfälligen gleichzeitigen Erörterung von Details aus ihrer sexuellen Praktik – deren höchstpersönlichen Lebensbereich iS des § 7 Abs 1 MedienG betraf oder nicht?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Die Höchstrichter rügten die Berufungsurteile, wonach die – falsche – Bezeichnung als Prostituierte nicht den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen würde. Das OLG Wien hatte weder den Umstand berücksichtigt, dass Frau R. nie Prostituierte war und es sich somit nicht um die Angabe ihres Berufs handelte, noch, dass es sich bei Prostitution um einen Beruf handelt, bei dem das Sexualleben nicht bloß tangiert, sondern berufsimmanent ist, und somit sehr wohl den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft. Die journalistisch grob sorgfaltswidrige, peinliche Verwechslung war vom Berufungsgericht daher in gesetzwidriger Weise – entgegen § 7 Abs 1 MedienG – unrichtig beurteilt worden. Für die Antragstellerin änderte das OGH-Urteil unmittelbar nichts mehr, weil sich die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zum Nachteil der Antragsgegner (prozessual kam den Medieninhabern die Stellung eines Angeklagten iS der StPO zu) auswirken konnte.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der Richterspruch des OGH ist sehr zu begrüßen, nimmt er doch eine wesentliche Klarstellung der medienrechtlichen Beurteilung einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches vor. Er räumt zudem mit einer schwankenden Rsp¹ des OLG Wien auf: So zählte die etwa die frühere Ausübung der Prostitution zum geschützten höchstpersönlichen Lebensbereich einer Person,² während eine öffentlich ausgeübte (aktuelle) Prostitution zur ungeschützten Wirtschafts- und Berufssphäre³ gehörte, über die berichtet werden durfte. Die Höchstrichter halten nunmehr ganz deutlich fest: „*Unbeschadet eines bestehenden*

¹ Instruktiv die Darstellung von *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley* MedienG³ § 7 Rz 9 ff mwN.

² OLG Wien 30.5.1995, 18 Bs 28/95 – *Jack Unterweger Morde*, MR 1997, 17.

³ OLG Wien 30.5.1995, 18 Bs 28/95 – *Jack Unterweger Morde*, MR 1997, 17.

gesetzlichen Rahmens zur Prostitutionsausübung betrifft die Behauptung, eine Person gehe der (legalen oder illegalen, regelmäßigen oder gelegentlichen) Prostitution nach, somit nicht ausschließlich deren Berufs- sondern auch ihr Sexualleben.“ Diese Mitbetroffenheit der sexuellen Sphäre reicht aus, um den Schutz vor Bloßstellung nach § 7 Abs 1 MedienG zu bewirken. Letztlich eine späte Genugtuung für eine „Prostituierte“, die gar keine war.

Ausblick: Der zivilrechtliche Weg, insbesondere wegen Verletzung des Rechts am eigenen Bild, ist durch das vorliegende Strafurteil des OGH geebnet. Bereits zu einem ähnlichen „Glanzstück“ redaktioneller Recherche hat die höchste Zivilinstanz⁴ in einem vergleichbaren Fall festgehalten: „Das Verschulden der Verantwortlichen in den Redaktionen der Beklagten, das bei der Bemessung des Schadenersatzes zu berücksichtigen ist,⁵ wiegt schwer. Denn sie haben offenkundig auf gut Glück im Internet ein Foto zur Illustration ihrer Berichte gesucht, ohne sich darum zu kümmern, ob es tatsächlich die betroffene Person zeigte. Dass es dabei zu Verwechslungen kommen konnte, musste auch für sie auf der Hand liegen“. Die Entschädigungsbeträge sind allerdings dafür, als zu Unrecht als ermordete Prostituierte für schlagzeilengeile Zeitungspublikum herhalten zu müssen, völlig lächerlich. Sie bewegen sich bei ca. €8.000,- für das jeweilige Printmedium und ca. €5.000,- pro Online-Ausgabe.⁶

IV. Zusammenfassung

Nach zutreffender Ansicht des OGH unterfällt die (unwahre) Behauptung der Prostitutionsausübung in einer Zeitung bzw. einem Online-Medium nicht nur dem Berufs-, sondern auch dem durch § 7 MedienG geschützten höchstpersönlichen Lebensbereich der von der Behauptung betroffenen Person.

⁴ OGH 28.2.2012, 4 Ob 153/11w – *Christoph S.*, jusIT 2012/46, 99 (*Thiele*) = ecolex 2012/220, 505 = MR 2012, 292 (*Walter*).

⁵ Vgl. OGH 29.5.1996, 4 Ob 2059/96i – *Gerhard Berger II*, MR 1996, 185, 240 = ÖBI 1996, 298.

⁶ Vgl den äußerst instruktiven Überblick von *Korn*, Das Entschädigungssystem, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999) 47, 152 ff.